

FRANZ FURGER

Kirche und Politik konkret

Hinweise zur Frage, wie Christen und ihre Kirchen sozialetische Postulate in der politischen Wirklichkeit der Schweiz namhaft zu machen versuchen.

Vorbemerkungen

Kirche als formierte Gemeinschaft von Gläubigen steht in einer notwendigen Beziehung zu andern gesellschaftlichen Institutionen, vor allem zum Staat und seinen politischen Gruppierungen. Dies ergibt sich allein schon aus der Tatsache, daß der gleiche Mensch sowohl als Glaubender Glied der Kirche, wie als Bürger Glied des Staates ist. Es ergibt sich nicht weniger, weil sich die Kirche als Gemeinschaft auch für die menschliche Gesellschaft als solche mitverantwortlich weiß. Es ergibt sich schließlich noch verstärkt aus der Tatsache, daß unter beiden Gesichtspunkten Ideen und Zielvorstellung über die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, also politische Konzeptionen bestehen, die, sich ergänzend oder gegenläufig, sich zu verwirklichen bestrebt sind. Kurz: Kirche und Politik als Gesellschafts- und Staatsgestaltung stehen somit in einer steten und notwendigen Wechselwirkung.

So unabdingbar eine solche Beziehung aber ist, unterschiedlich sind doch auch ihre konkreten Formen. Geschichtlich kulturell bedingt reichen sie von der praktischen Identifikation bis zur völligen Trennung der beiden Institutionen, also von einer engen Verbindung von Thron und Altar (wo die Identifikation so weit gehen kann, daß der weltliche Herrscher aus göttlichem Auftrag auch die kirchlichen Führer ernennt [Laieninvestitur] oder daß das geistliche Oberhaupt dem weltlichen Herrscher kraft seiner von Gott ihm verliehenen Autorität das Schwert der weltlichen Macht zur Verwaltung überträgt) bis zu jener Trennung, welche die Kirche völlig in den Raum des Privaten zu drängen versucht und ihr das Recht auf jede politische Demarche abspricht, ohne daß die Kirche allerdings dadurch aufhören würde, doch noch durch ihre bloße Existenz ein politischer Faktor zu sein. Entsprechend wird sie dann auch bei dieser Auffassung stets neu unter-

drückt, um sie nach Möglichkeit ganz auszuschalten. Zwischen solchen Extremen gibt es, gerade in der pluralistischen, säkularen Gesellschaft unserer Zeit, eine Vielfalt von Formen, die von einem Staatskirchentum mit einer eventuell beschränkten Toleranz anderen Konfessionen gegenüber über die Anerkennung mehrerer offizieller Landeskirchen bis zu einer kollaborativen, aber rechtlichen Trennung von Kirche und Staat reichen. In diesem breiten Mittelfeld spielen sich denn auch in der Schweiz die konkreten Beziehungen von Kirche und Staat ab. Dabei sind die konkreten Formen uneinheitlich und reichen vom Landeskirchlichen Modell (z. T. noch mit gewissen, heute eher unbedeutenden Privilegierungen der Kirche der Mehrheitskonfession, so etwa in den Kantonen Zürich, Tessin u. a.) über das häufigste Modell einer Organisation der Kirche als öffentlich-rechtlicher Körperschaft mit eigenem Steuerrecht bis zur verfassungsmäßigen Trennung, wie etwa im Kanton Neuenburg. So unterschiedlich aber der rechtliche Status von Kanton zu Kanton auch ist und so sehr geschichtliche Hintergründe (das ausgeprägte Landeskirchentum der Reformationskirchen, die josephinistischen Ansätze in den alten katholischen Orten wie Reste des Kulturkampfes u. ä.) in den für Kirchen- und Kultwesen allein zuständigen Kantonen noch immer prägend wirksam sind, so sehr ist trotzdem eine weitgehend einheitliche Grundsituation festzustellen, die sich wohl am besten mit dem Begriff einer »kollaborativen Distanz« umschreiben ließe¹.

Vor diesem staatspolitischen Hintergrund, auf den im übrigen hier nicht weiter eingegangen werden kann, sind daher die Möglichkeiten kirchlicher Einflußnahme auf die Gesellschaftsgestaltung zu erwägen. Da es sich zunächst um die Reflexion über Tatbestände handeln soll und erst in zweiter Linie um die Erarbeitung von Kriterien, ist auch klar, daß der situative Hintergrund in solche Kriterien mit einfließt und es sich demnach in den folgenden Ausführungen nicht um allgemein gültige Regeln wird handeln können. Wie weit sie unter anderen gesellschaftlich-kulturellen Bedingungen trotzdem einen gewissen Modellcharakter haben können, wird der Leser daher aus seiner eigenen Situation je selber zu beurteilen haben.

¹ Die 1976 nur sehr mühsam zustande gekommene Initiative »für eine Trennung von Kirche und Staat« hat aller Voraussicht nach keine Chancen, angenommen zu werden, auch wenn sie verschiedenerorts auf kantonaler Ebene u. U. Wirkungen in Richtung auf eine größere Distanzierung zeitigen dürfte.

Die Tatsache, daß in einer pluralistischen und säkularen Gesellschaft für die christlichen Gesichtspunkte nur dann eine öffentliche Geltung zu erwarten ist, wenn sie einheitlich und nicht in einer konfessionellen Splitterung eingebracht werden, bedingt ferner gerade auf dem Gebiet gesellschaftlicher Stellungnahme eine enge ökumenische Zusammenarbeit, und diese ruft ihrerseits nach einer Koordination im konkreten Vorgehen. So betreffen denn die folgenden Überlegungen weitgehend die Kirchen überhaupt, obwohl sie von einer Auseinandersetzung mit der Fragestellung in der katholischen Kirche ausgehen und daher auch in erster Linie diese betreffen.

DIE HEUTIGE SITUATION

Neben der recht unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Situation der Kirche in den verschiedenen Schweizer Kantonen, die, wie angedeutet, eine größere faktische Einheit aufweist als das positive Recht vermuten ließe, steht die gesellschaftspolitische Situation der Kirche und ihrer Gläubigen, die, gerade auch für den katholischen Volksteil, diese übereinstimmenden Momente aus einer gemeinsamen Geschichte der letzten etwa 150 Jahre noch verstärkt. Es ist dies die Geschichte des unter dem Druck von Sonderbundskrieg und Kulturkampf geschlossenen katholischen Volksteils zur vollen Emanzipation im Schweizerischen Bundesstaat. Daß dieser seinerzeitige Schulterschuß in einer neueren sozialhistorischen Studie als ein »Weg ins Getto« bezeichnet werden kann², zeigt deutlich, daß sich das Selbstverständnis gewandelt hat.

Ohne daß hier Wertungen vorgenommen werden sollen, gilt es nämlich festzuhalten, daß die 1848 unterlegenen Sonderbundskantone weitgehend den katholischen Volksteil ausmachten, wie auch daß dieser durch seine Niederlage im neuen liberalen Bundesstaat eine zweit-rangige Rolle spielte. Dies wurde noch verstärkt durch die Tatsache, daß die im 19. Jahrhundert zunehmende Industrialisierung ebenfalls weitgehend außerhalb der unterlegenen, eher ländlichen Kantone stattfand und deren Bevölkerungsüberschuß als Arbeiter in die wirtschaftlich aufstrebenden Gebiete abzuwandern gezwungen war. Die

² Vgl. die heute umfassendste Studie zu dieser Frage: *U. Altermatt, Der Weg der Schweizer-Katholiken ins Getto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisation im Schweizer Katholizismus 1848–1919, Einsiedeln 1972.*

Wahrnehmung der politischen Interessen im stark liberal-antiklerikal geprägten Bund zwang so politisch zum Zusammenschluß, der aber auf der Partei- wie auf der Verbandsebene den Umständen entsprechend eng mit der kirchlichen Struktur verbunden war. Die katholisch-konservative Partei wie die katholischen, bald einmal im »Pius-Verein«³ als Dachverband zusammengeschlossenen Verbände mit eigenen Publikationsorganen verstanden sich zwar in keiner Weise als hierarchieabhängige »actio catholica«, stellten aber für die christlich-kirchliche Auffassung von Staat und Ethos doch eine erhebliche und im allgemeinen gut funktionierende Verbindung von kirchlicher Lehre zur politischen Wirklichkeit dar: Obwohl nicht kirchlich konzipiert, sondern aus der geschichtlichen Tatsächlichkeit gewachsen, stellten die katholischen Verbände und Parteien eine vernehmliche Stimme in der Öffentlichkeit dar, und zwar für die Interessen des katholischen Volksteils in den alten katholischen Gebieten, den sog. »Stammlanden«, wie für die katholischen Minderheiten in den wachsenden Industriezentren, in der sog. Diaspora, und nicht weniger für die Anliegen der Kirche und ihrer Soziallehre. Ein starkes, meist von Orden getragenes Mittelschulwesen bei gleichzeitigem Fehlen »Kleiner Seminarien« bewirkte zudem, daß die politischen Führer und der Klerus bis zur Hochschulreife gemeinsam ausgebildet wurden und oft auch in gleichen Vereinen⁴ organisiert waren, so daß die enge Bindung von politischer und kirchlicher Organisation auch persönlich tief verankert war. Wenn auch von außen, vom politischen Gegner oft und schwer angefochten, so waren die Katholiken innerlich nur um so geschlossener und langsam gerade so auch wirksam.

Entstanden aus einer Verteidigungssituation, mußten aber gerade Wirksamkeit und Erfolg langfristig zur Lockerung der inneren Geschlossenheit und Bindung führen. Je stärker die Anerkennung der konservativen Partei auch als Regierungspartei wurde⁵ und je mehr

³ Gegründet 1856, nennt er sich seit 1905: SKVV (Schweizerischer Katholischer Volks-Verein).

⁴ Vor allem im Schweizerischen Studenten-Verein (Schw.St.V.).

⁵ Dieser Vorgang erreichte seinen Abschluß mit der auf Initiative der katholisch-konservativen Partei 1959 durchgesetzten bis heute beibehaltenen Formel für die Zusammensetzung der schweizerischen Landesregierung, nach welcher von den sieben Bundesräten der ehemals (1848) allein regierenden freisinnigen Partei nur mehr zwei Sitze zustehen, während auf die katholisch-konservative Partei (heute: Christlich-demokratische Volkspartei) zwei Sitze fallen, auf die Sozialdemokraten ebenfalls zwei und auf die Schweizerische Volkspartei (früher Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei) ein Sitz.

die Diaspora-Kirchen ebenfalls den Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften erlangten, desto geringer wurde die Notwendigkeit des Schulterschlusses empfunden, desto mehr löste sich das geschlossene Verbandswesen auf⁶, und desto weniger wirksam wurde diese Organisation als Verbindungskanal für die Manifestation kirchlich-sozial-ethischer Ansichten im politischen Meinungsbildungsprozeß.

Typisch für diese Veränderungen ist auch die Entwicklung, welche die Schweizer Synode '72 nahm. Stammten in der vorbereitenden Phase noch eine große Zahl der beigezogenen Experten aus den traditionellen Strukturen, so ging dieser Anteil bei den gewählten Synodalen zurück. Gleichzeitig nahm auch das Interesse der traditionellen C-Gruppierungen an der Synode ab⁷. Wie die Diskussion um die Abstimmung über eine verfassungsgesetzliche Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Bereich der Industrie im Jahre 1976 zeigte, waren umgekehrt gerade diese christlichen Verbände äußerst erstaunt, daß sich in den Synoden, weitgehend ohne ihr Zutun, eine Ebene politischer Meinungsbildung aus christlicher Überzeugung entwickelt hatte, die nun in der gesamten gesellschaftlichen Öffentlichkeit wirksam zu werden begann⁸.

Auffällig ist aber gerade in diesem letztgenannten Beispiel, daß diese Meinungsbildung im synodalen Zusammenhang nicht mehr im geschlossenen Raum der katholischen Verbände zustande kam, sondern in den lockerer (und für den heutigen Schweizerkatholizismus sicher

⁶ So hält das Verbandsorgan des Schweiz. Studentenvereins »Civitas« (32/1977, 629) fest, daß in den Jahren 1967/8 bis 1974/5 der Bestand an aktiven Mitgliedern von 2 100 auf ca. 1 100 sank und dies bei gesamthaft steigenden Studentenzahlen: Um den Anteil von 1967 zu halten, müßten es heute etwa 2 500 Mitglieder sein. D. h., der Anteil des Sch.St.V. an der gesamten Studentenschaft sank in den letzten sieben Jahren auf weniger als die Hälfte; obwohl Studentenverbindungen z. Z. allgemein weniger gefragt sind, dürfte dieses Beispiel nicht isoliert dastehen, sondern für das katholische Verbandswesen allgemein weitgehend typisch sein.

⁷ Vgl. eine Erhebung zu »Synoden-Vorbereitung und politische Bindung«, Vaterland (Luzern), 15. 11. 1974, 265 (mit Studenten erarbeitet und veröffentlicht vom Vf.).

⁸ Dies wurde besonders deutlich anlässlich einer Erklärung der Schweiz. Bischofskonferenz vom 21. 3. 1976, welche sich, ohne Hinweis auf konkrete Formen, für eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer auch auf Unternehmensebene aussprach, und zwar weitgehend mit dem Wortlaut der im Vorjahr verabschiedeten Synodentexte. Während aber jene Texte damals kaum beachtet wurden, entstand nun aus dem Hinweis darauf eine z. T. heftige Auseinandersetzung gerade aus den Kreisen der traditionellen C-Gruppen.

Wahrnehmung der politischen Interessen im stark liberal-antiklerikal geprägten Bund zwang so politisch zum Zusammenschluß, der aber auf der Partei- wie auf der Verbandsebene den Umständen entsprechend eng mit der kirchlichen Struktur verbunden war. Die katholisch-konservative Partei wie die katholischen, bald einmal im »Pius-Verein«³ als Dachverband zusammengeschlossenen Verbände mit eigenen Publikationsorganen verstanden sich zwar in keiner Weise als hierarchieabhängige »actio catholica«, stellten aber für die christlich-kirchliche Auffassung von Staat und Ethos doch eine erhebliche und im allgemeinen gut funktionierende Verbindung von kirchlicher Lehre zur politischen Wirklichkeit dar: Obwohl nicht kirchlich konzipiert, sondern aus der geschichtlichen Tatsächlichkeit gewachsen, stellten die katholischen Verbände und Parteien eine vernehmliche Stimme in der Öffentlichkeit dar, und zwar für die Interessen des katholischen Volksteils in den alten katholischen Gebieten, den sog. »Stamm-landen«, wie für die katholischen Minderheiten in den wachsenden Industriezentren, in der sog. Diaspora, und nicht weniger für die Anliegen der Kirche und ihrer Soziallehre. Ein starkes, meist von Orden getragenes Mittelschulwesen bei gleichzeitigem Fehlen »Kleiner Seminarien« bewirkte zudem, daß die politischen Führer und der Klerus bis zur Hochschulreife gemeinsam ausgebildet wurden und oft auch in gleichen Vereinen⁴ organisiert waren, so daß die enge Bindung von politischer und kirchlicher Organisation auch persönlich tief verankert war. Wenn auch von außen, vom politischen Gegner oft und schwer angefochten, so waren die Katholiken innerlich nur um so geschlossener und langsam gerade so auch wirksam.

Entstanden aus einer Verteidigungssituation, mußten aber gerade Wirksamkeit und Erfolg langfristig zur Lockerung der inneren Geschlossenheit und Bindung führen. Je stärker die Anerkennung der konservativen Partei auch als Regierungspartei wurde⁵ und je mehr

³ Gegründet 1856, nennt er sich seit 1905: SKVV (Schweizerischer Katholischer Volks-Verein).

⁴ Vor allem im Schweizerischen Studenten-Verein (Schw.St.V.).

⁵ Dieser Vorgang erreichte seinen Abschluß mit der auf Initiative der katholisch-konservativen Partei 1959 durchgesetzten bis heute beibehaltenen Formel für die Zusammensetzung der schweizerischen Landesregierung, nach welcher von den sieben Bundesräten der ehemals (1848) allein regierenden freisinnigen Partei nur mehr zwei Sitze zustehen, während auf die katholisch-konservative Partei (heute: Christlich-demokratische Volkspartei) zwei Sitze fallen, auf die Sozialdemokraten ebenfalls zwei und auf die Schweizerische Volkspartei (früher Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei) ein Sitz.

die Diaspora-Kirchen ebenfalls den Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften erlangten, desto geringer wurde die Notwendigkeit des Schulterschlusses empfunden, desto mehr löste sich das geschlossene Verbandswesen auf⁶, und desto weniger wirksam wurde diese Organisation als Verbindungskanal für die Manifestation kirchlich-sozial-ethischer Ansichten im politischen Meinungsbildungsprozeß.

Typisch für diese Veränderungen ist auch die Entwicklung, welche die Schweizer Synode '72 nahm. Stammten in der vorbereitenden Phase noch eine große Zahl der beigezogenen Experten aus den traditionellen Strukturen, so ging dieser Anteil bei den gewählten Synodalen zurück. Gleichzeitig nahm auch das Interesse der traditionellen C-Gruppierungen an der Synode ab⁷. Wie die Diskussion um die Abstimmung über eine verfassungsgesetzliche Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Bereich der Industrie im Jahre 1976 zeigte, waren umgekehrt gerade diese christlichen Verbände äußerst erstaunt, daß sich in den Synoden, weitgehend ohne ihr Zutun, eine Ebene politischer Meinungsbildung aus christlicher Überzeugung entwickelt hatte, die nun in der gesamten gesellschaftlichen Öffentlichkeit wirksam zu werden begann⁸.

Auffällig ist aber gerade in diesem letztgenannten Beispiel, daß diese Meinungsbildung im synodalen Zusammenhang nicht mehr im geschlossenen Raum der katholischen Verbände zustande kam, sondern in den lockerer (und für den heutigen Schweizerkatholizismus sicher

⁶ So hält das Verbandsorgan des Schweiz. Studentenvereins »Civitas« (32/1977, 629) fest, daß in den Jahren 1967/8 bis 1974/5 der Bestand an aktiven Mitgliedern von 2 100 auf ca. 1 100 sank und dies bei gesamthaft steigenden Studentenzahlen: Um den Anteil von 1967 zu halten, müßten es heute etwa 2 500 Mitglieder sein. D. h., der Anteil des Sch.St.V. an der gesamten Studentenschaft sank in den letzten sieben Jahren auf weniger als die Hälfte; obwohl Studentenverbindungen z. Z. allgemein weniger gefragt sind, dürfte dieses Beispiel nicht isoliert dastehen, sondern für das katholische Verbandswesen allgemein weitgehend typisch sein.

⁷ Vgl. eine Erhebung zu »Synoden-Vorbereitung und politische Bindung«, Vaterland (Luzern), 15. 11. 1974, 265 (mit Studenten erarbeitet und veröffentlicht vom Vf.).

⁸ Dies wurde besonders deutlich anlässlich einer Erklärung der Schweiz. Bischofskonferenz vom 21. 3. 1976, welche sich, ohne Hinweis auf konkrete Formen, für eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer auch auf Unternehmensebene aussprach, und zwar weitgehend mit dem Wortlaut der im Vorjahr verabschiedeten Synodentexte. Während aber jene Texte damals kaum beachtet wurden, entstand nun aus dem Hinweis darauf eine z. T. heftige Auseinandersetzung gerade aus den Kreisen der traditionellen C-Gruppen.

repräsentativ) gefügten Synoden-Gremien⁹, und dort in enger Zusammenarbeit mit den Exponenten der evangelisch-reformierten Kirche, die seit je aus der anderen geschichtlichen Situation zur geschlossenen Form des Verbandskatholizismus keine Parallele entwickelt hatten und so an flexiblere, punktuell problembezogene Stellungnahmen ohnehin mehr gewöhnt waren. Die seit Jahren unter den Sozialethikern beider Konfessionen gepflegte Zusammenarbeit übertrug sich so ohne merkbaren Einbruch auch auf die Denkweise der Kirche und schuf die Voraussetzung für einen neuen Stil der kirchlichen Einflußnahme auf gesellschaftsgestalterische Prozesse. In Ansätzen, vor allem hinsichtlich der Initiativen für Dritte Welt und Entwicklungshilfe, schon länger eingeübt, wird er seit der Synode '72 immer mehr zu einer neuen Form, welche die frühere, von der Vermittlung über das katholische Verbandswesen geprägte, ablöst. Der Versuch, ihre Eigenheiten und Schwerpunkte zu erheben, ist die Aufgabe der nachstehenden Überlegungen¹⁰.

KONKRETE MEINUNGSBILDUNG – ANSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN DAS DIREKTE ZEUGNIS

Daß Ansätze zu solcher Einflußnahme der Christen und ihrer Kirche auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, auf Politik also vielfältig sind, verschieden nach Anliegen, aber auch nach der kulturell-

⁹ Vgl. dazu *F. Furger* u. *W. Heierle*, Die Synode zum Thema Wirtschaft und Politik, Zürich 1976.

¹⁰ Einen Durchbruch für diese nicht nur praktische, sondern auch theoretisch-meinungsbildende Zusammenarbeit stellte die ökumenische Konferenz »Schweiz – Dritte Welt« 1970 in Bern dar (vgl. Dokumentation Zürich–Freiburg 1971), wobei die seit längerer Zeit koordinierten Aktionen der beiden Hilfswerke (»Brot für Brüder« der reformierten Kirchen und »Fastenopfer der Schweizer Katholiken«) auch auf der praktischen Ebene einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit die Voraussetzung abgibt.

Eine allgemeine Erhebung über das Zusammenspiel von Kirche und Gesellschaft planen derzeit die Mitarbeiter des Sozialethischen Instituts des Schweiz. Evang. Kirchenbundes, *H. Ruh*, *R. Campiche*, *H. B. Peter*. Das geplante Projekt soll entsprechend der Vorankündigung »einerseits den Stellenwert von Kirche und Religion im System der Schweiz definieren und andererseits die von den (evangelisch-reformierten) Kirchen angewandte und anzuwendende Theorie darstellen bzw. entwickeln. Die zu erwartenden Resultate sind von Bedeutung unter soziologischen, normativ-theologischen, methodischen, kirchenpraktischen und staatspolitischen Gesichtspunkten, nicht zuletzt in bezug auf die kommenden Debatten über das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz«. Da für die katholischen Belange bisher keine eigene solche Erhebung vorgesehen ist, bleibt man auf Übersichten wie die nachfolgenden angewiesen.

zivilisatorischen Form, versteht sich. Was allerdings aus anderen Ländern, etwa aus Peru, für einen solchen Einsatz zu erfahren ist, kann kaum auf europäische Verhältnisse übertragen werden: Eine Gruppe Obdachloser hatte einen Teil des wüstenähnlichen Terrains vor der Stadt Lima besetzt und dort provisorische Hütten gebaut. Um ihnen dies zu verleiden, hatte die Polizei die Brücke, die einen einfachen Zugang zu diesem Gebiet erschloß, gesperrt und so die Siedler zu einem großen Umweg gezwungen. In der Auseinandersetzung wurde der Pfarrer beigezogen, der folgendes berichtet:

»Ich ermahnte die Leute, ruhig zu bleiben und schlug ihnen vor, sich in Komitees zu organisieren, nach dem Vorbild der Barriadenkomitees. Auch sollten sie einige Vertrauenspersonen delegieren, um mit den Behörden zu verhandeln. Sie fürchteten sich aber: Wer im Namen der anderen bei der Polizei vorstellig wird, muß mit seiner Verhaftung rechnen; sie werden ihm vorwerfen, er sei Kommunist und habe diese Invasion gegen das Gesetz angezettelt. Ich versprach ihnen, bei der Polizei für sie einzutreten und den Bischof um Unterstützung zu bitten.

Der Bischof war bereits von der Bewegung unterrichtet und lud mich ein, übermorgen, Sonntag, an der Konzelebration teilzunehmen, die inmitten des Hüttenlagers stattfinden sollte. Diese Messe mit dem Bischof, bei der ein Dutzend Priester anwesend war, wurde eine wichtige Manifestation und zugleich ein politischer Akt. Die Kirche manifestierte sich inmitten einer tausendfältigen Menge von Obdachlosen (und Delinquenten gemäß Gesetz) und erklärte sich solidarisch mit ihnen. Von diesem Moment an gaben die staatlichen Instanzen den Druck gegen die »subversiven Elemente« auf und suchten gemeinsam mit ihnen eine Lösung des Problems. Es zeigte sich bald, daß die neue Siedlung anderswohin verlegt werden mußte, weil wichtigen Sicherheitsbedürfnissen an diesem Ort nicht entsprochen werden konnte. Darum einigten sich die Bewohner und das entsprechende Ministerium auf einen neuen Platz. Die Behörden leiteten den Umtransport zur neuen Wohnstätte, mehrere Kilometer außerhalb der Stadt. Dort wurden dann die ersten Hütten aus Strohmatten errichtet, Provisorium für zwei bis drei Jahre, bis die Mittel es wenigstens einzelnen erlauben werden, schrittweise etwas Solideres aufzubauen. Das Strohdorf soll jetzt 30 000 Menschen beherbergen.«¹¹

In seinem Einsatz für besonders benachteiligte Glieder der Gesellschaft, im persönlichen Engagement der offiziellen kirchlichen Vertreter wie in seiner konkret praktischen Initiative und nicht zuletzt im erreichten Erfolg, könnte dieses Beispiel als Muster für eine Umsetzung der christlichen Ideale in die konkrete politische Wirklichkeit betrachtet werden. Wie Synodenvoten und andere Stellungnahmen zeigen, werden solche eher spektakuläre Beispiele denn auch immer wieder als Vorbilder ganz allgemein für ein echtes kirchliches Engagement in der Politik hingestellt. Trotzdem scheint ein solches Vorgehen in den komplexen politischen Zusammenhängen der westeuropäischen Staaten kaum angemessen. Entsprechende Aufforderungen, etwa zu sog. Bürgerinitiativen, dürften daher keinen gangbaren Weg darstellen. Trotz der gelegentlichen Hinweise darauf, vor allem aus Kreisen engagierter christlicher Jugendlicher, können sie daher im folgenden auch für die schweizerischen Verhältnisse nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Um so wichtiger aber ist es auch für unsere politisch-gesellschaftlichen Verhältnisse, andere und wirksame Wege christlicher Einflußnahme auf politische Entscheidungen, gerade auch auf solche, welche die Weltgerechtigkeit betreffen, namhaft zu machen. Auch wenn sie wohl weniger direkt und damit auch weniger spektakulär (auch in echt christlichem Sinn weniger zeichenhaft) sein werden, weniger wirksam brauchen sie deshalb nicht zu sein. Denn eine gewisse Institutionalisierung kann auch Kontinuitäten und regelmäßiger Kontakt ein rechtzeitiges Interessieren bedingen, die dem christlichen Anliegen von Menschlichkeit und Gerechtigkeit langfristig sogar förderlicher sein dürften als zeichenhafte, aber doch eher punktuelle Aktionen, so wichtig diese u. U. sachlich wie hinsichtlich einer kirchlichen Glaubwürdigkeit auch sein können.

MEINUNGSBILDENDE MASSNAHMEN – DIE OFFIZIELLE STELLUNGNAHME

Wenn unter den gegebenen soziokulturellen Umständen die direkte Beteiligung der Kirche als Institution an solchen bürgerinitiative-ähnlichen Aktionen in einem nach den Prinzipien der direkten Demokratie

¹¹ Aus dem Rundbrief eines Schweizer Priesters an seine Freunde vom 16. 3. 1977, der in einer Vorstadt Limas (Peru) in zeitweiligem Seelsorgeeinsatz steht, damit aber nur einen Bericht und in keiner Weise ein Modell für politisches Engagement geben will.

organisierten Gemeinwesen, wie es die Schweiz ist, kaum als sinnvoll erscheint¹², so ergibt sich doch gerade hier eine erste, noch immer sehr direkte Interventionsform auf die öffentliche Meinung, nämlich die direkte, sachbezogene Erklärung der kirchlichen Verantwortungsträger vor einem Urnengang. Daß eine solche Stellungnahme in einer pluralistischen Gesellschaft, wo auch die Christen auf ihre politische Mündigkeit Wert legen, nicht der normale Weg zur Geltendmachung christlicher Grundsätze ist, versteht sich von selber. Sie ist nur dort angebracht und sinnvoll, wo christlich-menschliche Werte unzweifelhaft und unmittelbar berührt sind. In einem solchen Fall aber und unter Voraussetzung einer klugen Abschätzung der Umstände, ob diese extreme Situation auch tatsächlich eingetreten ist, hat gerade die Kirchenleitung nicht nur das Recht, sondern von ihrem Verkündigungsauftrag her auch die Pflicht zu einer klaren Stellungnahme: Wo die Menschlichkeit mit Füßen getreten wird und die Kirche in ihren legitimen Sprechern trotzdem schweigt, macht sie sich selber unglaubwürdig.

So hat etwa die schweizerische Bischofskonferenz zur Abstimmung über die sog. »Fristenlösung« in einer offiziellen Presseerklärung¹³ eindeutig Stellung bezogen und folgendes festgehalten: Schwangerschaftsabbruch ist Tötung menschlichen Lebens. Obwohl nicht alles, was der sittlichen Ordnung widerspricht, auch schon vom Staat bestraft werden kann und muß, darf menschliches Leben nicht einfach in den

¹² So wäre etwa trotz aller Reserven, welche die schweizerische Synode gegen eine bedenkenlose Expansion der Wirtschaft und einen entsprechenden unkritischen Fortschrittsglauben vorgebracht hat, eine kirchliche Beteiligung an sog. »Gewaltfreien Aktionen« für einen Baustopp bei allen Atomkraftwerken nicht verstanden worden, besonders weil rechtskräftige, früher nicht weiter angefochtene Baubewilligungen vorlagen und die legalen Rechtsmittel nicht erschöpft waren. Schon der Hinweis auf diese Demonstrationen einer protestantischen Pfarrerin in einem »Wort zum Tag« am Rundfunk wurde vielfach als ungerichtfertige Einmischung empfunden.

¹³ Es ging dabei um die Abstimmung über eine Volksinitiative, welche die bisherige Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs bei medizinischer Indikation generell auf die ersten zwölf Schwangerschaftswochen auszudehnen verlangte. Die bischöfliche Erklärung hinsichtlich der am 25. September 1977 stattfindenden Abstimmung wurde am 8. Juli der Presse übergeben. Trotz einer ebenfalls ablehnenden Stellungnahme seitens des evang. reformierten Pfarrer-Vereins verzichtete aber die Leitung dieser Kirchen auf eine entsprechende Verlautbarung, was sich in der Folge, besonders nach der knappen Ablehnung der Initiative in der Volksabstimmung, im sonst in ethischen Belangen guten ökumenischen Klima doch als eine gewisse Belastung erwies.

ersten drei Monaten ohne den Schutz des Strafrechts gelassen werden. Denn dies würde das ungeborene Leben der Willkür, die werdende Mutter aber dem Druck einer kinderfeindlichen Umwelt aussetzen. Im Einklang mit der Synode rufen daher die Bischöfe den Gläubigen hinsichtlich einer Abstimmung in so schwerwiegender Sache ihre unbedingte Ablehnung dieser Fristenlösung in Erinnerung und verpflichten sich gleichzeitig, das in ihrer Kraft Stehende zur Förderung der sozialen Sicherheit von Mutter und Kind zu tun.

Obwohl der Wortlaut der Erklärung somit nicht direkt eine Stimm-Parole abgibt und auch nicht völlig ausschließt, daß ein Christ, obwohl von der Sittenwidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs überzeugt, auf der strafrechtlichen Ebene (z. B. aus Gründen der Durchsetzbarkeit) eine Fristenlösung befürworten könnte, ist die Stellungnahme doch eindeutig und wurde auch so verstanden. Insofern die Initiative und auch die Kampagne ihrer Befürworter klar werden ließen, daß es ihnen nicht bloß formal um die juristischen Belange ging, sondern tatsächlich um die sittliche Bedenkenlosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs, ja um die Verteidigung eines eigentlichen persönlichen Rechtes der Frau auf die freie Verfügung über die Leibesfrucht, war eine solche öffentliche Verlautbarung unerlässlich. Entsprechend selten wurde darin denn auch eine unangemessene Einflußnahme der Kirche auf politische Belange gesehen.

Es versteht sich aber, daß derartige Stellungnahmen nur in seltenen Ausnahmefällen, wo wirklich und offensichtlich Belange der Mitmenschlichkeit als solche auf dem Spiel stehen, angebracht sind. Zu häufig angewandt, würden sie ihre Bedeutung verlieren, und zur Durchführung einer nur kirchlichen Sicht gebraucht, würden sie die Kirche auf die Ebene einer politischen Partei stellen, ihre Rolle und Bedeutung im gesellschaftlichen Gesamtgefüge also verfälschen.

Tatsächlich blieben daher solche offiziellen Stellungnahmen der Schweizerischen Bischofskonferenz stets eine seltene Ausnahme¹⁴. Dies bedeutet aber in keiner Weise, daß damit auch die Möglichkeiten

¹⁴ Der erwähnte allgemeingehaltene Hinweis zur Frage der Mitbestimmung (vgl. Anm. 8), der allerdings nur die Ablehnung jeder Mitbestimmung ausschloß und hinsichtlich konkreter Formen mit Recht keine Stellung bezog, sowie z. Z. der Überfremdungsinitiativen in den 1970er Jahren die öffentliche Aussage des Basler Bischofs »ich stimme nein« stellen die einzigen, übrigens weniger amtlichen öffentlichen Stellungnahmen der Schweizerischen Kirchenleitung in den letzten Jahren dar.

meinungsbildender Einflußnahmen seitens der Christen und ihrer Kirchen erschöpft wären. Es gilt im Gegenteil einen breiten Fächer weiterer Kontaktmöglichkeiten zwischen kirchlichen und politischen Stellen zu beachten. Dies ist um so wichtiger, als sich auf diesen Ebenen ein ökumenisches Vorgehen leichter verwirklichen läßt als auf derjenigen der direkten Stellungnahme kirchlicher Leitungsgremien, da diese, den reformierten Kirchenordnungen entsprechend, zu solchen Verlautbarungen im Namen ihrer Kirchen nicht eigentlich autorisiert sind¹⁵.

So bedeutend und in mancher Hinsicht einmalig diese Möglichkeit einer direkten Intervention der kirchlich autorisierten Sprecher in der politischen Meinungsbildung in sachbezogener Hinsicht (und nicht nur person- oder parteibezogen in allfälligen Wahlempfehlungen oder als bloßer Appell an Regierungen) im Rahmen der direkten Demokratie somit auch ist, so wenig dürfte sie zu einem üblichen Instrument kirchlicher Einflußnahme werden. So gewichtig dieses Vorgehen im Fall offensichtlicher Verletzung der menschlichen Würde ist, so sehr würde es im ausgedehnten Gebrauch gerade auch im politischen Empfinden der Schweiz als entmündigende Einmischung empfunden und eben dadurch wirkungslos, wenn nicht gar kontraproduktiv.

KIRCHLICHE MEINUNGSÄUSSERUNG AUF ÜBLICHEM WEG

Hier sind es – neben der steten, aber in ihrer Wirksamkeit kaum genau erhebbarer Bildungsarbeit auf Vereins- und vor allem Pfarreiebene – vor allem zwei Wege, welche aus christlicher Sicht sozial-ethische Wertungen in die politische Meinungsbildung einzubringen versuchen: die Beteiligung an sog. Vernehmlassungsverfahren bei der Erarbeitung von Gesetzesnovellen und die Veröffentlichung von problemorientierten Studien. Dazu kommen auch noch für den innerkirchlichen Meinungsbildungsprozeß die Bereitstellung zahlreicher Hilfsmaterialien, die von der Katechesen-Vorlage oder Predigthilfe bis zum Hirtenbrief reichen können, beim letzteren in politischen Fra-

¹⁵ Dies gilt auch für den Dachverband der verschiedenen (kantonalen) Landeskirchen, den Schweiz. Evangelischen Kirchenbund, dessen Präsident zwar in allen gemeinsam interessierenden Belangen der Gesprächspartner der Bischofskonferenz ist, aber nicht die gleiche Kompetenz als beglaubigter Sprecher der von ihm vertretenen Kirche hat.

gen aber schon wieder fast den Stellenwert einer direkten Verlautbarung erhalten und so erneut in den Bereich des Außerordentlichen gehören.

Während die Fälle der direkten Stellungnahme gegen offensichtliche Unmenschlichkeit in den eigentlichen Kompetenzbereich der Kirchenleitung als dem anerkannten Sprecher der kirchlichen Gemeinschaft fallen und vor allem aus dem Ermessensentscheid verantworteter Führung hervorgehen, liegt auf dieser Ebene das Gewicht vermehrt auf der sozialetischen Fachkompetenz. Während so in einem Fall der Beizug einzelner Fachexperten zur Sicherstellung der sachlichen Belange durchaus genügt, so ist im andern eine eigens dazu ausgerüstete fachliche Stelle bei der Komplexität der anstehenden Fragen heute zunehmend unerlässlich. Die Schweizerischen Kirchen haben sich denn auch in den letzten Jahren die entsprechenden Stabsstellen geschaffen, nämlich das »Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes« auf reformierter und die Schweizerische Nationalkommission »Justitia et Pax« auf katholischer Seite. Beide Gremien haben ihren Sitz in Bern, was die Koordination der Arbeit und die Kontakte zur Bundesverwaltung, d. h. zu den Stellen, wo hinsichtlich der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen wichtige Vorentscheide fallen, erleichtert. Beide Stellen arbeiten zudem in engem Kontakt zu den theologischen Fakultäten und, den konkreten sozialen Bedingungen entsprechend, wenigstens in den beiden sprachlichen Hauptregionen, deutsch und französisch. Während aber das evangelische Institut einen gewissen eigenen vollamtlichen Stab an Fachleuten besitzt, wirkt die Kommission »Justitia et Pax« mit ihrem Sekretariat als eine Art Problem-Drehscheibe, welche Studienaufträge an geeignete Fachleute oder Institute erteilt.

Daneben erfüllen vor allem katholischerseits noch weitere Fachkommissionen solche Stabsfunktionen sozialetischer Ausrichtung, so vor allem die Theologische Kommission der Bischofskonferenz¹⁶ und einzelne sog. Fachgruppen der Caritaszentralstelle¹⁷. Für den Sektor der

¹⁶ Diese Theologische Kommission der Schweizerischen Bischofskonferenz ist ebenfalls, im Unterschied zu den Organisationsformen im angrenzenden Ausland, ein reines Stabsorgan von theologischen Fachleuten und keine Bischofskommission.

¹⁷ Vorab auf soziale Fragen im engeren Sinn ausgerichtet (wie Suchtprobleme, Schwangerschaftshilfe, Gefangenenhilfe u. ä.), bearbeiten diese Fachgruppen doch nicht nur konkrete Hilfsprojekte, sondern beschäftigen sich auch mit deren

Sensibilisierung für Dritte-Welt-Probleme messen die beiden großen Hilfswerke (»Brot für Brüder« für die reformierten Kirchen wie das »Fastenopfer der Schweizer Katholiken«) der sozialetischen Bewußtseinsbildung der Christen in ihren Aktionen einen großen Stellenwert bei. Sie haben dazu ebenfalls je eine Fachgruppe gebildet, welche vor allem die jährlichen Aktionen ökumenisch gemeinsam planen und begleiten. Die gegenseitige Information und Koordination dieser Gremien und ihrer Arbeit beginnt, nachdem zunächst Überschneidungen nicht immer vermieden worden waren, sich über den Sekretär der Bischofskonferenz einzuspielen, wobei die überschaubaren Verhältnisse im Kleinstaat und die relativ geringe Zahl von Fachleuten, die sich meist persönlich kennen, die Übersicht erleichtern.

Typisch für die Arbeitsweise dieser Stabsorgane und vor allem für die Nationalkommission »Justitia et Pax« ist nun aber der Umstand, daß sie laut Statuten nicht nur weisungsgebunden als bischöfliches Stabsorgan, sondern auch aus eigener Initiative handeln kann und soll. So hält etwa Art. 11 des Status von »Justitia et Pax« (1973) ausdrücklich fest: »Die Kommission erarbeitet Studien und Stellungnahmen entweder in direktem Auftrag der Bischofskonferenz oder in eigener Initiative und Verantwortung nach Rücksprache mit der Bischofskonferenz. Sie veröffentlicht Studien oder Stellungnahmen entweder im Auftrag und Namen der Bischofskonferenz oder in eigener Verantwortung und eigenem Namen nach Rücksprache mit der Bischofskonferenz«, wobei sich für die Praxis dazu das Einvernehmen zwischen dem Kommissionspräsidenten und dem zuständigen bischöflichen Ressortchef als ausreichend eingespielt hat¹⁸.

Da in diesen Fachkommissionen keineswegs nur Theologen und Vertreter der Kirchenleitung, sondern auch Vertreter vor allem der Humanwissenschaften sitzen und von Fall zu Fall auch Fachleute anderer

gesellschaftspolitischem Kontext. So legte etwa die Caritas-Fachgruppe Schwangerschaftshilfe 1977 das Modell zur Schaffung von neutralen Beratungsstellen als Alternative zur Fristenlösungsregelung vor. Diese Studie wurde im Auftrag der Caritas anschließend veröffentlicht und breit gestreut.

¹⁸ In diesem Sinn präzisiert der damalige Präsident der Kommission, A. Menoud, daß die Bischöfe kraft ihres Hirtenamtes dann in den Bereich des Weltlichen zu intervenieren hätten, wenn es im Bereich des menschlichen Persönlichkeitsschutzes um »sine qua non«-Forderungen gehe, wo es sich dagegen um Probleme »ad melius esse« handle, sei im Rahmen des ordentlichen Lehramtes der Kirche die polyvalente Bewußtseinsbildung auf den verschiedensten Ebenen zu ermutigen (vgl. Les interventions de la hiérarchie dans les questions temporelles, internes J + P Arbeitspapier, Sept. 1976).

Disziplinen beigezogen werden, ist in der Entscheidungsvorbereitung für die Bischöfe wie in eigenverantworteten Stellungnahmen nicht nur die in sozialethischen Belangen unerläßliche Interdisziplinarität gewährleistet, sondern gleichzeitig ein innertheologischer Klerikalismus vermieden, wobei die ökumenische Zusammenarbeit noch zusätzlich eine sich selber genügende Abgeschlossenheit vermeiden hilft¹⁹.

Die konkrete Vermittlung der Ergebnisse all dieser Arbeit in die politische Öffentlichkeit erfolgt, wie gesagt, zumeist auf zwei Ebenen: derjenigen der Vernehmlassung und derjenigen der selbständigen Studie.

Unter »Vernehmlassung« versteht man in der Schweiz eine Art von »Hearing«, zu welchem die Regierung einen Gesetzesentwurf verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen (Parteien, Verbänden, Gewerkschaften, Kantonsregierungen u. ä., aber u. U. auch den Kirchen) vor der parlamentarischen Debatte zur kritischen Begutachtung zukommen läßt. Diese institutionalisierte, aber recht informelle Kontaktnahme ermöglicht es den Kirchenleitungen auf einem ordentlichen politischen Weg und doch unmittelbar die christlichen Gesichtspunkte in die Diskussion sozialethisch relevanter Fragen einzubringen. Dazu aber ist es unerläßlich, daß die Stellungnahmen nicht bloß deklamatorisch, sondern argumentativ gestaltet sind, wie auch, daß sie ökumenisch abgestimmt sind: Wenn die Stellungnahmen der beiden großen, fast gleich starken christlichen Kirchen nämlich nicht gleichlaufend, sondern widersprüchlich wären, würden sie sich nicht nur aufheben, sondern auch die weitere Beteiligung an den Vernehmlassungsverfahren, auf die kein formelles Recht besteht, gefährden.

Es versteht sich, daß unter diesen Voraussetzungen nur eingespielte Fachgremien mit entsprechenden interkonfessionellen und interdisziplinären Querverbindungen in zureichendem Maß leistungsfähig sind und auch über die nötige politische Hintergrundinformation verfügen können. Wenn die Schweizer Synoden deshalb verschiedentlich zu

¹⁹ Daß dabei, gemessen an ihrem auch heute noch vorhandenen politischen Gewicht, die traditionellen C-Gruppierungen untervertreten sind, ist ein Mangel, der vor allem auf Parteiebene nur langsam zu beheben zu sein scheint. Eine gewisse Skepsis der nachkonziliaren Entwicklung der katholischen Soziallehre gegenüber scheint, neben den noch wenig gewohnten Strukturen, der Grund dafür zu sein. Immerhin scheint durch die Synoden-Erfahrung mit ihrem unübersehbaren Öffentlichkeitseinfluß auch hier die Bereitschaft zur nötigen (und etwa von »Justitia et Pax« gesuchten) Mitarbeit zu wachsen.

diesem Zweck eine Art sozialetisches Institut gefordert haben und die Bischöfe 1973 durch einen Ausbau der 1968 ins Leben gerufenen Nationalkommission »Justitia et Pax« diesem Anliegen Rechnung getragen haben, so zeigt dies, daß man die Bedürfnisse der Zeit diesbezüglich verstanden hat und so auch die zu den etwas älteren Institutionen der reformierten Kirche unerläßliche Parallelstruktur geschaffen wurde. Erste Vernehmlassungsunterlagen, die so entstanden sind²⁰, scheinen zu zeigen, daß hier ein brauchbares Instrumentar für das Einbringen der christlichen Sicht in die politische Wirklichkeit gefunden wurde.

Aus zwei Gründen wird der Einsatz einer solchen kirchlichen Stabsstelle jedoch nicht auf diese Tätigkeitsfelder beschränkt bleiben dürfen. Einmal und vor allem liegen sie bloß im Feld des Reaktiven. Sie bringen christliche Gesichtspunkte in schon laufende politische Entscheidungsprozesse ein, können aber so nicht eigentlich aus der Dynamik einer unter dem Anspruch des Liebesgebotes stehenden Schau von menschlicher Gesellschaft selber initiativ werden. Zum zweiten aber drängt gerade die einmal geschaffene Gruppierung von christlich motiviertem Sachverstand in solchen Kommissionen auf eine solche prospektive Sicht. Kurz, wenn christliches Ethos einer heute häufig gebrauchten Formel entsprechend im weltlich-geistlichen Bereich nicht bloß eine kritische, sondern ebenso eine stimulative und integrierende Funktion haben soll²¹, so müssen dafür ebenfalls Verwirklichungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Diese sind in der hier vorzustellenden schweizerischen Organisationsform dadurch sichergestellt, daß die entsprechenden Kommissionen die genannte Ermächtigung haben, im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, aber in eigener Verantwortung Sachstudien zu veröffentlichen. Mit der Publikation der Arbeitshefte »Studien und Berichte« hat das sozialetische Institut des evangelischen Kirchenbundes seit 1970 diese

²⁰ So erstellte die Nationalkommission »Justitia et Pax« z.H. der Bischofskonferenz ein Gutachten für die Vernehmlassung zur Neufassung des Asylrechts und war hinsichtlich einer kleineren Aktienrechtsreform selber direkt ins Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Durch Kontakte zur Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements oder zum (Außen-)Politischen Departement konnten zudem hinsichtlich internationaler Konferenzen christliche Gesichtspunkte ebenfalls namhaft gemacht werden (vgl. Jahresberichte J + P 1975 und 1976).

²¹ Vgl. dazu vorab A. Auer, *Autonome Moral und Christlicher Glaube*, Düsseldorf 1971.

Aufgabe wahrgenommen²². Seit 1976 ist ihm die Nationalkommission »Justitia et Pax« ebenfalls auf diesem Weg gefolgt und hat eigene Projektstudien in Auftrag gegeben, so zu »Kirche und Mitbestimmung« (*W. Spieler* 1976), zur Situation der katholischen Kirche in der Tschechoslowakei (eine deutsch-französische Dokumentation), zum Bodenrecht (*C. J. Pinto de Oliveira*) oder zur Frage der Verfügbarkeit über menschliches Leben (*F. Furger*). Diese Studien werden laufend veröffentlicht²³.

Kleinere Initiativen, wie Schreiben an die Behörden bzgl. einzelner anstehender politischer Probleme mit sozialetischer Relevanz, wie etwa die zunehmende Waffenausfuhr aus der Schweiz, fallen ebenfalls in den Bereich dieser eigenverantwortlichen Tätigkeit.

Entsprechend ihrer anders gelagerten Stellung im kirchlichen Gefüge wirken aber auf ihre Weise auch die andern genannten Gremien im Sinn einer wachen ethischen Bewußtseinsbildung, stark innerkirchlich und fast ausschließlich im Auftrag der Bischofskonferenz die Theologische Kommission, besonders in all jenen Problemen, welche neben ihrer ethischen Relevanz auch Fragen der kirchlichen Lehrentwicklung aufwerfen, eher sozial praktisch ausgerichtet die Fachkommissionen der Caritas und weitgehend in eigener Kompetenz für die Bewußtseinsbildung hinsichtlich einer weltweiten Gerechtigkeit die genannten Hilfswerke.

LEITIDEEN UND KRITERIEN

Daß in all diesen Initiativen die Gefahr moralisierender Kritik, die oft nicht weit von pharisäischer Besserwisserie entfernt ist, stets latent vorhanden ist, bedarf keiner besonderen Erklärungen. Obwohl diese interdisziplinäre Zusammensetzung der Arbeitsgruppen schon eine gewisse Gewähr bietet, daß nicht vorschnell unsachliche Patentlösungen und simplifizierende Kritik verbreitet werden, ist es aber für die Glaubwürdigkeit der christlichen Stellungnahme absolut unerlässlich, daß nur sorgfältig überprüfte Aussagen an die Öffentlichkeit gelan-

²² Bislang sind 23 Hefte (teilweise als Doppelnummern) erschienen, so zu Fragen wie Waffenausfuhr, Zivildienst, Schweizer – Ausländer, Bodenrecht, Menschenrecht und Antirassismus.

²³ Die beiden ersten Studien erschienen 1976, die beiden andern 1978, wobei die eine in französischer, die andere in deutscher Sprache vorliegt und die Veröffentlichung eines zusammenfassenden Artikels in der je anderen Sprache vorgesehen ist. Eine Studie zu Entwicklungsfragen und zum Problem legitimer Gewaltanwendung sind derzeit in Vorbereitung.

gen. Ohne daß dafür eigene Kriterienkataloge aufgestellt worden wären, haben sich doch folgende Leitgedanken in der praktischen Arbeit so bewährt, daß es sich lohnen dürfte, diese ausdrücklich zu benennen zu versuchen²⁴:

- Die Motivation zu jeder Initiative darf nie bloß die politische Aktualität darstellen, sondern sie muß stets aus der Sorge um eine umfassende, mitmenschliche Gerechtigkeit im Sinn des evangelischen Liebesgebotes erwachsen.
- Kein Lösungsvorschlag darf als *die* gerechte Lösung ausgegeben werden, wodurch zeitlich Berechtigtes ideologisiert und damit verfestigt würde, statt daß es unter eschatologischem Vorbehalt offen bliebe für das je Bessere im Hinblick auf das stets noch ausstehende Vollkommene. Ideologiekritik wird daher stets auch der eigenen Verlautbarung und nicht nur der politischen Außenwirklichkeit gegenüber gefordert.
- Jede vorgeschlagene Lösung muß den Ansprüchen innerweltlicher Sachgerechtigkeit entsprechen, in der präzisen Erhebung der Tatbestände, im sorgfältigen Abschätzen aller Konsequenzen wie in der bestmöglichen Evaluation der Wirkungen einer bestimmten Stellungnahme.
- Keine Lösung soll der eigenen kirchlichen Stellung allein dienen, sondern deren Einfluß stets nach dem Prinzip der Subsidiarität suchen, d. h. nur dort kirchlich getragene Lösungen vorschlagen, wo anderswie keine oder nur eine sehr unbedeutende Wirkung zu erwarten ist²⁵.
- Ebenso soll die autoritative Stellungnahme der Kirche in ihren autorisierten Sprechern, wie schon ausgeführt, stets die Ausnahme für die Notfälle bleiben, während sonst Kontakt und Einflußnahme auf anderen, weniger offiziellen Kanälen zu suchen ist. Der richtige Weg der Meinungsäußerungen ist daher für jeden Inhalt stets neu in einer eigenen Taktik zu bedenken.

²⁴ Für eine ausführlichere Erörterung solcher Kriterien vgl. *F. Furger*, Hilfe zur Freiheit – ethische Verkündigung in pluralistischer Gesellschaft, Festschrift für B. Häring, *Studia Moralia* XV, Rom 1977.

²⁵ In diesem Sinn schlägt im Sektor Schwangerschaftshilfe die Fachgruppe der Caritas allgemeine und nicht-kirchliche Beratungsstellen vor (vgl. Anm. 17), in welchen aber ein Seelsorger mitwirken sollte. Sie unterstützt aber gleichzeitig rein kirchliche Initiativen zum konkreten Schutz von Mutter und Kind.

- Die eigentliche politische Entscheidung steht in der direkten Demokratie beim Gewissen des einzelnen Bürgers und Christen²⁶, wobei zu einer informierten Entscheidungsfindung gerade auch den weltanschaulich geprägten Parteien nach wie vor eine wichtige Rolle zukommt. Kirchliche Studien und Stellungnahmen haben dieser Tatsache (prinzipiell, wie auch im eigenen Interesse, ernst genommen werden zu können) stets Rechnung zu tragen. Sie haben entweder Entscheidungshilfen zu politischen Entscheidungen zu sein oder mitzuhelfen, daß die von den politischen Behörden vorgelegten Entscheidungsgrundlagen die christlichen Werte ebenfalls zur Debatte stellen. Sozialethik darf um ihrer eigenen Qualität willen auch hier nie zum Diktat werden, sondern sie hat, auch im Bereich der politischen Meinungsbildung, wesentlich Entscheidungshilfe zu sein.

KONKRETE AUSWIRKUNGEN

Gerade unter Berücksichtigung der letztgenannten Kriterien wird klar, daß die christliche Einflußnahme auf das politische Geschehen nicht auf offizielle Stellen der kirchlichen Organisation beschränkt sein darf, ja daß diese dafür eher eine Hilfestellung zu bieten haben. Die eigentliche Instanz solcher Stellungnahmen ist der Christ als Bürger und die von ihm gewählten Gruppierungen. Insofern diese aber als christliche kenntlich sind, betreffen sie stets auch irgendwie die kirchlichen Gemeinschaften als ganze. Eine solche starke Interaktion ist an sich wünschenswert und zeugt von einem dynamischen Verständnis des Christlichen, gerade auch im gesellschaftlich-politischen Bereich. Sie ist aber auch Anlaß zu möglichen Mißverständnissen, woraus sich die Forderung nach gegenseitiger Rücksichtnahme und Absprache ergibt. Klare Regelungen der Kompetenzen, wie sie etwa das genannte Statut der Schweizerischen Nationalkommission »*Justitia et Pax*« bietet, sind daher, neben einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis zwischen Kirchenleitung und Fachgremien, aller bisherigen Erfahrung nach wohl Voraussetzung für eine fruchtbare Arbeit.

²⁶ Der Schweizerische Sprachgebrauch von »der Souverän«, welcher das Gesamt der abstimmenden Bürger meint, ist dafür bezeichnend.

Auf einer noch breiteren Ebene aber dürfte es sich als vorteilhaft erweisen, wenn Kirche und politische Gruppierungen gegenseitig die Tragweite ihrer Aussagen offen erklären. Einen Versuch dazu unternahm die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Raum des Bistums St. Gallen mit den größeren dortigen Partei-Gruppierungen Anfang 1977. Im Sinne eines konkreten Diskussionsbeitrages sei das Ergebnis dieser Aussprache hier wiedergegeben²⁷:

- »1. Jede Stellungnahme oder Erklärung kirchlicher Gremien zu politischen und gesellschaftlichen Fragen ist ein Ausdruck des Auftrages, welcher der Kirche gegeben ist. Der umfassende Verkündigungs- und Sendungsauftrag des Herrn legitimiert und verpflichtet die Kirche, sich auch zu politischen und gesellschaftlichen Fragen zu äußern. Dabei geht es nicht um einen kirchlichen Anspruch, sondern um ein Ansprechen der Welt unter dem Anspruch Gottes und in Solidarität mit den Aufgaben und Nöten der Gesellschaft.
2. Das spezifisch Christliche in der Erarbeitung einer kirchlichen Stellungnahme besteht darin, daß Christen nicht nur die gegebene Situation so gründlich wie möglich beurteilen (Situations- und Sachanalyse), sondern ihre Aussagen am Evangelium messen. So können aus der Verbindung von vernunftgemäßem Erfahrungswissen und Glaubenserkenntnis Konsequenzen für das Handeln gewonnen werden, die immer wieder neu zu überdenken sind.
3. Die Kirche erfüllt ihren Auftrag im Blick auf das angebrochene und kommende Reich Gottes. Sie nimmt ihn in der Öffentlichkeit in zweifacher Art wahr und strebt an:
 - a) die Erneuerung des Menschen aus der Kraft und im Geist des Evangeliums. Es ist eine zentrale Aufgabe der Kirche, ihren Gliedern bei der Gewissensbildung zu helfen und dabei die Verantwortung des einzelnen und der christlichen Gemeinschaften für das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft zu fördern.
 - b) die Erneuerung der Verhältnisse. Die öffentlichen Stellungnahmen verstehen sich als Beitrag zur Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Strukturen im Blick auf die Verwirklichung einer gerechteren Gesellschaftsordnung zum Wohle aller. Bei diesem Einsatz gilt die besondere Sorge den Ärmsten und denen, welche in unserer-Gesellschaft vernachlässigt oder ausgebeutet werden.

²⁷ Vgl. Kirchliche Stellungnahmen in der Öffentlichkeit, SKZ 145 (1977) 226.

Die Stellungnahmen der Kirchen zu politischen und gesellschaftlichen Fragen erfordern ein entsprechendes Handeln ihrer Leitungen, Gemeinden und Glieder.

4. Kirchliche Stellungnahmen sprechen verschiedene Adressaten an: Zunächst zielen kirchliche Stellungnahmen auf innerkirchliche Klärung und Besinnung. Diese innerkirchliche Zielsetzung darf nicht vernachlässigt werden, weil das Wirksamwerden kirchlicher Stellungnahmen in der Öffentlichkeit wesentlich davon abhängt, ob sie von den Gemeinden aufgenommen werden.

Kirchliche Stellungnahmen leisten einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion bestimmter Fragen, sie versuchen vergessene oder verdeckte Zusammenhänge zur Sprache zu bringen, vor allem Denkansätze zu vermitteln und so die Bewußtseins- und Meinungsbildung zu fördern. Dies schließt gegebenenfalls Äußerungen zu Abstimmungsvorlagen nicht aus.

5. In der Frage, wer sich zu politischen und gesellschaftlichen Fragen äußern soll, ist folgendes festzuhalten:

Stellungnahmen können von kirchenleitenden Gremien oder Personen, aber auch von anderen kirchlichen Organisationen und auch freien kirchlichen Gruppen ausgehen. Ebenso haben immer wieder einzelne Christen ohne kirchenamtliche Funktionen Stellungnahmen veröffentlicht. In jedem Fall muß die Herkunft der Stellungnahme ersichtlich sein.

Nach protestantischem Verständnis ist für legitimes kirchliches Reden immer entscheidend, daß in ihm der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Willens Gottes in der jeweiligen Zeit zum Ausdruck kommt. Die geistliche Legitimität kirchlichen Redens kann deswegen nicht in erster Linie von der verbandsrechtlichen Bevollmächtigung der Redenden abhängig sein. Daher ist es bei kirchlichem Reden erforderlich, immer zuerst nach dem rechten Inhalt des Gesagten und nicht nach der amtlichen Legitimität der Redenden zu fragen. Die Verbindlichkeit und Autorität einer kirchlichen Äußerung zu gesellschaftlichen und politischen Fragen bestimmen sich allein danach, ob die Äußerung schrift- und sachgemäß und darin überzeugend ist.

Solche Stellungnahmen sind hilfreiche Weisungen, so daß es dem einzelnen Gemeindeglied frei steht, auch vor der Öffentlichkeit eine andere Meinung zu äußern. Äußerungen von kirchenleitenden Gremien kommt faktisch ein größeres Gewicht zu als solchen von Kommissionen oder einzelnen.

Nach römisch-katholischem Verständnis ist es erste Aufgabe der Kirche, die göttliche Offenbarung weiterzugeben und auf dieser Grundlage sich den immer neu auftauchenden Problemen zu

stellen. Eine besondere Aufgabe kommt darin dem Papst und den Bischöfen zu. Als Träger des kirchlichen Lehramtes äußern sie sich letztverbindlich als authentische Zeugen des Glaubens. Letztverbindliche Äußerungen durch Papst oder allgemeines Konzil sind aber sehr selten. In Fragen von politischer Bedeutung verstehen die Bischöfe ihre Meinungsäußerung praktisch immer als Beitrag zur Meinungsbildung. Sie wollen den Christen daran erinnern, daß er vom Evangelium her aufgezeigte Aspekte maßgebend in seine Entscheidung einbeziehen muß. Der einzelne Christ kann aber aufgrund einer andersartigen Bewertung der Situation in konkreten Fragen zu anderen Schlüssen kommen als die Bischöfe. Stellungnahmen zu Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung gehen von der Bischofskonferenz, solche von regionaler Bedeutung von einzelnen Bischöfen aus.

Stellungnahmen anderer Gremien oder Organe des kirchlichen Bereiches kommt kein offizieller Charakter zu. Eine Zwischenstellung nehmen offizielle Kommissionen der Bischofskonferenz oder der Bistümer ein.«

Daß diese Erklärung nur in sehr beschränktem Raum Geltung hat und daß sie in der Praxis ohne Zweifel noch Modifikationen erfahren wird, sollte nicht übersehen lassen, daß darin Erfahrungen der letzten Jahre sich verdichten, die vor allem auch im Zusammenhang mit den Synoden gesamtschweizerisch gesammelt wurden. Damit geht ihre Tragweite bestimmt über den Entstehungsraum hinaus. Sie dürfte zudem zugleich die vorangegangene Darlegung konkreter Versuche christlich-kirchlicher Einwirkung auf gesellschaftliche Gestaltung zusammenfassen. Daß es sich hier weder um spektakuläre noch um verallgemeinerungsfähige Ansätze handeln kann, wurde mehrfach betont. Daß sie im gegebenen soziokulturellen Rahmen aber nicht ohne Wirkung sind, sollte im Sinn eines Diskussionsbeitrages doch aufgezeigt werden, nicht als kopierfähiges Modell, aber vielleicht als Denkanstoß und Möglichkeit zu rückkoppelnder Anregung.